

Beglaubigungen von Urkunden zur Verwendung im Ausland

Bitte beachten Sie!

Um Ansteckungsrisiken zu vermindern, sind bis auf Weiteres keine persönlichen Vorsprachen zur Beantragung von Apostillen / Legalisationen möglich.

Sie können Anträge auf Beglaubigungen derzeit nur schriftlich stellen. Eine zeitnahe Bearbeitung ist gewährleistet. Bitte verwenden Sie hierzu das Formular unter „Informationen“ und fügen diesem die zu beglaubigende Urkunde im Original (nicht älter als 6 Monate) bei.

Bitte tragen Sie in das Absenderfeld des Formulars unbedingt Ihre Adresse und Ihre Telefonnummer für eventuelle Rückfragen ein, und geben Sie das Bestimmungsland für die Urkunde an.

Note!

In order to reduce the risk of infection no further personal interviews for the application for apostilles / legalizations are possible until further notice.

Currently you can only submit a written application for certifications. A timely processing is guaranteed.

Therefore, please use the form you can find under “information” and enclose the original document that needs to be certified. It must not be older than 6 months. Please be sure to enter your address and telephone number in the forms' sender field for any queries and indicate the country of destination for the certificate.

Sie wollen ...

- ... im Ausland heiraten?
- ... im Ausland arbeiten?
- ... im Ausland ein Kind adoptieren?
- ... gegenüber Ihrem Heimatland Ihre Heirat oder die Geburt Ihres Kindes in Deutschland nachweisen?
- ... Ihr Haustier mit ins Ausland nehmen?
- ... Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in einer Ihrer Niederlassungen im Ausland beschäftigen?

Dann werden die Behörden im Ausland von Ihnen entsprechende öffentliche Urkunden verlangen, welche zuvor für die Verwendung im Ausland (internationaler Rechtsverkehr) beglaubigt werden müssen.

Kontakt

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 11
Schlossplatz 1-3
76131 Karlsruhe

Frau Jessica Hoffmann
0721 926-3338
0721 93340210
beglaubigungen.ausland@rpk.bwl.de

Unsere Kontaktzeiten

Montag bis Freitag: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr

Worum geht es bei der Beglaubigung von Urkunden für den internationalen Rechtsverkehr?

Die Behörden im Ausland können die Echtheit von öffentlichen Urkunden, die in Deutschland ausgestellt werden, nicht in jedem Fall selbst überprüfen.

Deshalb gibt es in Deutschland Stellen, welche die Echtheit der Unterschriften auf den Urkunden, die Berechtigung der Unterzeichner zur Ausstellung der Urkunden sowie die Echtheit der Dienstsiegel (d. h. der "Wappenstempel") der ausstellenden Behörde prüfen und bestätigen, bevor die Urkunden den ausländischen Behörden vorgelegt werden. Diese Stellen, u. a. die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg, sind den ausländischen Behörden bekannt.

Die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg geben Ihnen hier im Rahmen ihrer Zuständigkeit Tipps und Hinweise zum Thema "Beglaubigung von Urkunden für den internationalen Rechtsverkehr".

Für die Beglaubigung von Urkunden aus dem schulischen Bereich ist das Kultusministerium, von Urkunden aus dem Hochschulbereich das Wissenschaftsministerium zuständig:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Welche Urkunden kann ich bei den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg zur Vorlage für die ausländischen Behörden beglaubigen lassen?

Urkunden, die von Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen aber auch z. B. von den Industrie- und Handelskammern, Gesundheitsämtern oder Veterinärämtern in den Regierungsbezirken Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen ausgestellt wurden. Insbesondere:

- Personenstandsurkunden, d. h. Urkunden, die von einem Standesamt ausgestellt wurden, z.B. Geburts-, Ehe-, und Sterbeurkunden, Ehefähigkeitszeugnisse sowie Bescheinigungen über Namensänderung oder -führung
- Melderechtliche Bescheinigungen der Bürgermeisterämter, z. B. Aufenthaltsbescheinigungen, Meldebescheinigung
- Einbürgerungszusicherungen, Einbürgerungsurkunde
- Adoptionsbefürwortungen und Sozialberichte der Jugendämter
- Vom Gesundheitsamt vorgelegte ärztliche Bescheinigungen
- Vom Veterinäramt vorgelegte Impfbescheinigungen
- Prüfungszeugnisse der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer

Was ist zu beachten, wenn ich Urkunden fürs Ausland beglaubigen lassen muss?

1. Urkunden, die von den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen beglaubigt werden sollen, müssen im jeweiligen Regierungsbezirk ausgestellt worden sein.
2. Die Urkunden müssen im Original vorgelegt werden, und ihr Ausstellungsdatum sollte nichtmehr als sechs Monate zurück liegen, da es sonst sein könnte, dass die Urkunden trotz Beglaubigung nicht im Ausland anerkannt werden. Weiterhin müssen die Urkunden mit einem Dienstsiegel (d. h. dem "Wappenstempel" der ausstellenden Behörde oder Körperschaft)

versehen sein.

3. Beachten Sie auch genau, welche Angaben Sie gegenüber den ausländischen Behörden nachweisen müssen und ob diese Angaben auch tatsächlich durch die Urkunde dokumentiert werden.

Wie läuft das Beglaubigungsverfahren im Einzelnen für mich ab und was kostet die Beglaubigung?

Wie läuft das Beglaubigungsverfahren im Einzelnen für mich ab?

Sie können uns Ihre Urkunden mit der Post schicken oder aber auch persönlich bei uns vorbeikommen.

Sofern Sie den Postweg vorziehen, legen Sie bitte Ihren Urkunden ein Begleitschreiben bei, aus dem Ihre Anschrift, Ihr Anliegen und insbesondere das Bestimmungsland der Urkunden hervorgeht.

Begleitschreiben (pdf, 271KB)

Was kostet die Beglaubigung von Urkunden?

Die Beglaubigung kostet für Privatpersonen pro Urkunde 15,00 Euro; für Firmen / Unternehmen 30,00 Euro.

Urkunden die von Jugendämtern für Auslandsadoptionen ausgestellt wurden, werden gebührenfrei beglaubigt.

Hinweis des RP Stuttgart: Sie erhalten eine Rechnung, die Sie nach Erhalt per Überweisung begleichen. Dies gilt auch, wenn Sie persönlich während der Kontaktzeiten erscheinen.

Hinweis des RP Karlsruhe: Bei persönlicher Vorsprache erfolgt die Ausstellung der Beglaubigung ausschließlich gegen Barzahlung. Zahlung auf Rechnung, EC-Kartenzahlung und Zahlung mit Scheck sind nicht möglich. Bei schriftlichen Anträgen erfolgt die Ausstellung der Beglaubigung ausschließlich gegen Vorkasse. Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie von uns einen Gebührenbescheid, dem Sie sämtliche zur Zahlung notwendigen Informationen entnehmen können. Nach Zahlungseingang übersenden wir Ihnen die mit der Beglaubigung versehene Urkunde. Die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Anträgen beträgt i. d. R. ca. 2 Wochen.

Hinweis des RP Freiburg: Die Bezahlung erfolgt bei persönlicher Vorsprache durch Barzahlung.

Hinweis des RP Tübingen: Die Bezahlung beim Regierungspräsidium Tübingen kann bzw. sollte bei persönlicher Vorsprache bar erfolgen.

Was muss ich sonst noch beachten?

Es gibt zwei Arten der Beglaubigung:

- Legalisation
- Apostille

Welche Art der Beglaubigung notwendig ist, erfahren Sie bei der zuständigen konsularischen Vertretung des Bestimmungsstaates in Deutschland oder bei den für die Beglaubigung zuständigen deutschen Stellen.

Für Länder, die dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten sind, genügt es, die erforderlichen Urkunden mit einer sogenannten „Apostille“ zu versehen. Mit der Apostille wird die deutsche öffentliche Urkunde direkt im Ausland anerkannt.

Werden die Urkunden für Länder benötigt, welche diesem Abkommen nicht beigetreten sind, beglaubigen wir die Urkunden vor. Danach müssen Sie sich mit Ihren Urkunden noch an die konsularische Vertretung des Bestimmungsstaates in der Bundesrepublik Deutschland wenden. Dort wird die von uns vorbeglaubigte Urkunde dann "legalisiert" (überbeglaubigt) und kann dann erst im Ausland verwendet werden.

Länder, die die Apostille akzeptieren

